

schwer lösbares Problem dar, zumal der Wortlaut des Protokolls der Fastensynode von 1075 im Gregor-Register dagegensteht³¹. Die Wiedergabe bei Arnulf von Mailand bezeichnet einen Zustand, wie er sich in den Selbstzeugnissen Gregors erstmals in jenem im Dezember 1075 versandten und am Neujahrstag 1076 in Goslar bei Heinrich eingetroffenen Schreiben³² ablesen läßt, das die Verschlechterung der Beziehungen auch durch die ultimative Art der Forderungen ausdrückt.

Dieses externe Indiz verweist die Arnulfstelle ebenso wie die zeitliche Verknüpfung mit der Normannengesandtschaft auf den Winter 1075/76 (frühestens Mitte Dezember), und bei der erwähnten päpstlichen Synode kann es sich nach alledem nur um die Fastensynode 1076 handeln³³, auf der Gregor in jenem denkwürdigen Gebet an den Apostel Petrus seinen Kontrahenten exkommunizierte. Die Frage, in welcher Form hierbei nun auch ein Investiturverbot ergangen sein soll, ist damit zwar nicht gelöst, aber ein solches Faktum erscheint aus den Umständen des Frühjahrs 1076 heraus doch eher verständlich.

Zunächst galt für Gregor VII., wie er es schon 1073 gegenüber Anselm von Lucca ausführte, daß ein Bischof nicht die Investitur vom König nehmen solle, wenn dieser mit dem Papst entzweit sei³⁴. Eine solche Lage war mit der Bannung vom Februar 1076 herbeigeführt, so daß es im Hinblick auf Gregors Maßregelung der unbotmäßigen Bischöfe 1077 eigentlich belanglos ist, ob dem ein gesondertes explizites Investiturverbot zugrundelag³⁵, denn das Verbot der Gemeinschaft mit dem Exkommunizierten beinhaltete auch die Untersagung einer derartigen Rechtshandlung.

³¹) Reg. (wie Anm. 9) II 52 a, S. 196 Z. 16–20 (Androhung der Exkommunikation für den Fall, daß die fünf *familiares* nicht in Rom Genugtuung leisten).

³²) Reg. III 10 (8. 12. 1075) S. 263–267; vgl. S. 264 Z. 1f.; zur Expedition R. E l z e, Über die Leistungsfähigkeit von Gesandtschaften und Boten im 11. Jahrhundert, in: Francia Beih. 9 (1980) S. 3–10, vgl. S. 4; Nachdruck in: d e r s., Päpste-Kaiser-Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik (Variorum Collected Studies 152, 1982) Nr. XIV.

³³) Als eine denkbare Irrtumsmöglichkeit, die die spätere fehlerhafte Insertion ausgelöst haben könnte, ist auf den unterschiedlichen Gebrauch der Jahresanfänge in Italien zu verweisen: H. G r o t e f e n d, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit 1 (1891) S. 9, 88; H. B r e s s l a u, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (1931) bes. S. 435–437. Mailand beginnt das Jahr mit dem Weihnachtsfest, während die päpstliche Kanzlei teilweise auch nach dem *calculus Florentinus* zählt, wie sich aus der gegenüber heutigem Gebrauch um eins zu niedrigen Jahreszahl für die Protokolle der römischen Fastensynoden 1075 und 1076 im Register ergibt; vgl. dazu die Bemerkung von C a s p a r, Reg. II 52 a, S. 196 Anm. 2. Damit wäre also ein von Rom aus verbreitetes Synodalprotokoll für die Mailänder zumindest mißverständlich datiert, vgl. Reg. III 10 a, Fastensynode 1076, S. 268: *Anno ab incarnatione Domini millesimo LXXV, indictione XIII*.

³⁴) Reg. I 21, S. 35 Z. 6–9; der Grund war der Umgang Heinrichs mit den exkommunizierten Räten.

³⁵) In Reg. IV 22, betreffend die Wahl Gerhards von Cambrai, wird das *decretum nostrum de prohibitione huiusmodi acceptionis*, S. 330 Z. 32f., erwähnt, das kurz darauf noch einmal apostrophiert wird als *synodale decretum transgredi et huiusmodi participatio cum homine excommunicato commaculati*, S. 331 Z. 4–6. Der Begriff der *investitura* fehlt hier. – Auch aus Reg. V 18 an Huzman von Speyer läßt sich ein prinzipielles Verbot der Investitur nicht eindeutig ablesen: *Quodsi secundum legati tui verba decretum*